

Auf der Grundlage von § 3, Absatz 1 –Gemeindeordnung Brandenburg- vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I Seite 398) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2001 (GVBl. I Seite 30) beschließt die Gemeindevertretung Kleinmachnow als Bestandteil der „Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow und für die Einwohnerbeteiligung“, zuletzt geändert am 20.07.2001, die

Richtlinie

für die Anerkennung, Überlassung und Pflege von Grabstätten namhafter und verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde Kleinmachnow“ (im Weiteren als Ehrengrabstätten bezeichnet).

I. Örtliche Zuständigkeit

Die Richtlinie umfasst die Friedhöfe in den Grenzen der Gemarkung der Gemeinde Kleinmachnow.

II. Definition

1. Ehrengrabstätten können als Reihenstellen, Wahlstellen, Gartenstellen oder Urnenstellen angelegt sein.
2. Nachträglich anerkannte Ehrengrabstätten können von dieser Festsetzung abweichen.
3. Grabstätten, zu deren Pflege und Erhalt die Gemeinde Kleinmachnow aufgrund eines Gesetzes verpflichtet ist, fallen nicht unter diese Richtlinie.

III. Personenkreis

1. Verstorbene, denen die Bundesregierung oder die Regierung eines Landes ein Staatsbegräbnis gewährt hat.
2. Verstorbene Ehrenbürger lt. „Richtlinie zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung Gemeindeältester von Kleinmachnow vom 19.06.1997.
3. Verstorbene, die sich um die Gemeinde Kleinmachnow besonders verdient gemacht haben oder über Kleinmachnow hinaus hervorragende Leistungen vollbracht haben (Künstler, Wissenschaftler, Politiker u.a.) und/oder deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt.

IV. Kostenübernahme durch die Gemeinde Kleinmachnow

1. Grabberechtigung

Für Verstorbene nach III. übernimmt die Gemeinde Kleinmachnow die Kosten für die Grabstätte und die Verlängerung der Ruhezeit, bei Doppelgräbern für die ganze Grabstätte.

2. Pflege der Ehrengrabstätten

a) Für Verstorbene nach III. übernimmt die Gemeinde Kleinmachnow die Kosten.

b) Im Fall von Doppelgräbern übernimmt die Gemeinde Kleinmachnow die Kosten für die Pflege der ganzen Grabstätte.

3. Kostenübernahme für bereits bestehende Grabstätten

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie schon bestehende Grabstätten, die zu Ehrengrabstätten erklärt werden, übernimmt die Gemeinde Kleinmachnow die Kosten für die Verlängerung der Ruhezeiten, die gärtnerische Herrichtung, die Instandsetzung der Grabmale sowie für die ständige Grabpflege.

V. Verfahren

1. Der Bürgermeister informiert den Vorsitzenden der Gemeindevertretung über die Überlassung von Ehrengrabstätten nach III. Punkt 1 und 2.
2. Vorschläge zur Überlassung von Ehrengrabstätten nach III. Punkt 3 sind aus der Mitte der Gemeindevertretung als Antrag schriftlich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Die Vorschläge müssen Angaben zur Person und den Verdiensten des Verstorbenen enthalten.
3. Die Beschlussfassung in der Gemeindevertretung muss mit 2/3-Mehrheit der Anzahl der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung erfolgen.
4. Der für das Friedhofswesen zuständige Fachbereich ermittelt die entstehenden Kosten und erteilt die entsprechenden Aufträge
5. Der Fachbereich Kultur/Soziales/Schulen führt die Liste der Ehrengrabstätten.



Dr. K. Nitzsche
Vorsitzender der Gemeindevertretung



W. Blasig
Bürgermeister